

Hauptsatzung der Gemeinde Hasloh (Kreis Pinneberg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26. August 2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Hasloh erlassen:

Vorwort

Die Regelungen in der Hauptsatzung beziehen sich gleichermaßen auf Männer und Frauen. Es wird die weibliche Sprachform verwendet. Die männliche Sprachform gilt somit entsprechend.

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen zeigt im schräg-rechts geteilten Schild oben in Gold eine rot geaderte schwarze Rose mit goldenem Kelch und grünen Blattspitzen, unten in Blau an abgeschnittenem goldenen Zweig ein aufrechtstehendes goldenes Eichenblatt, darunter am gleichen Zweig ein Stängel mit einer nach unten zeigenden Eichenschale.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt das Gemeindewappen und den Grundriss der Gemeinde Hasloh.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Hasloh, Kreis Pinneberg".
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin.

§ 2

Bürgermeisterin

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin obliegen die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000 €,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigt,

5. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000 € nicht übersteigt,
6. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000 €,
7. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000 €,
8. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €,
9. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuchs, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Bönningstedt kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

7 Gemeindevertreterinnen

Aufgabengebiet:

1. Finanzwesen
2. Steuern
3. Gebühren
4. Beiträge
5. Grundstücksangelegenheiten
6. Personalangelegenheiten

b) Schul-, Sport- und Kulturausschuss

Zusammensetzung:

9 Mitglieder, darunter mindestens 5 Gemeindevertreterinnen

Aufgabengebiet:

1. Schulwesen
2. Sportangelegenheiten
3. Büchereiwesen
4. Erwachsenenbildung
5. Kulturelle Veranstaltungen

c) Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung:

9 Mitglieder, darunter mindestens 5 Gemeindevertreterinnen

Aufgabengebiet:

1. Bau- und Wohnungswesen
2. Bauleitplanung
3. Regionalplanung
4. Straßen-, Wege- und Verkehrsangelegenheiten
5. Brandschutz
6. Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Regenwasser)
7. Wasserversorgung

Entscheidungsbefugnis:

Ausnahmen und Befreiungen gemäß § 31 BauGB

Erschließungsverträge

d) Sozialausschuss

Zusammensetzung:

9 Mitglieder, darunter mindestens 5 Gemeindevertreterinnen

Aufgabengebiet:

1. Sozialwesen
2. Gesundheitswesen
3. Kinderspielplätze
4. Kindergartenangelegenheiten
5. Jugendangelegenheiten
6. Seniorenbetreuung

e) Umweltausschuss

Zusammensetzung:

9 Mitglieder, darunter mindestens 5 Gemeindevertreterinnen

Aufgabengebiet:

1. Umweltschutz
2. Naturschutz
3. Landschaftspflege
4. Kleingartenangelegenheiten
5. Abfallbeseitigung und Abfallvermeidung
6. Deponieflächen
7. Mitsprache bei Bauleitplanungen

Bei Belangen, die das Kleingartenwesen betreffen, werden zu den Sitzungen mit vollem Stimmrecht

- eine Vertreterin der Kleingärtnerinnen auf Vorschlag des Kleingartenvereins
- eine Vertreterin der Landwirtschaft auf Vorschlag des Ortsbauernverbandes

hinzugezogen.

f) Petitions- und Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung
5 Gemeindevertreterinnen

Aufgabengebiet:

1. Prüfung der Jahresrechnung
2. Behandlung von Beschwerden (Petitionen)

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Jede Fraktion kann bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen, davon bis zu drei Bürgerinnen, die der Gemeindevertretung angehören können. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen sind.

(4) Folgende der in Absatz 1 genannten Ausschüsse tagen nichtöffentlich:
Petitions- und Rechnungsprüfungsausschuss

(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 5

Aufgaben der Gemeindevertretung

(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16 b GO)

(1) Die Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung

kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden, soweit ausschließlich oder überwiegend ortsteilbezogene Erörterungsgegenstände dieses erfordern.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie kann die Redezeit bis zu drei Minuten je Rednerin beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie übt das Hausrecht aus.

(4) Die Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge mit Gemeindevertreterinnen

(zu beachten: § 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er

sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, hält.

§ 8
Verpflichtungserklärungen
(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9
Veröffentlichungen
(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

(1) Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen der Gemeinde Hasloh werden durch Bereitstellung im Internet unter der Internetseite des Amtes Pinnau www.amt-pinnau.de bekanntgemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wird im Pinneberger Tageblatt unter Angabe der Internetadresse hingewiesen. Der Hinweis in der Zeitung entfällt bei Bekanntmachungen, die keine Rechtsetzungsvorhaben betreffen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30. April 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 07. April 1997, außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 5 der Hauptsatzung vom 30. April 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 07. April 1997, bereits zum 01.04.2003 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom 22. Oktober 2003 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hasloh, den 28. Oktober 2003

gez. Rösner
Bürgermeister

Nachträge:	Bekanntgemacht am:	Inkrafttreten am:
1. Nachtrag vom 29.04.2004	03.05.2004	04.05.2004
2. Nachtrag vom 07.12.2010	03.01.2011	04.01.2011